

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie auf diesem Vertragsformular schriftlich festgehalten und von uns auch schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, für uns bindende Erklärungen oder Zusagen abzugeben oder Vertragsabschlüsse vorzunehmen. Derartige Erklärungen oder Zusagen sind nur dann rechtswirksam, wenn wir sie Schriftlich bestätigen. Unsere Vertreter sind nicht inkassoberechtigt.
- 1.3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur dann, wenn wir deren Geltung schriftlich anerkannt haben.
- 1.4. Die Bestellung ist für den Auftraggeber verbindlich. Wir behalten uns eine kaufmännische, technische und terminliche Überprüfung der Bestellung vor. Sie ist daher nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.5. Ergänzend gelten die ÖNORM B2217 (Tischlerarbeiten Werksvertragsnorm) und die einschlägigen technischen ÖNORMEN.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- u. Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Ist der Besteller Konsument, gelten jene Punkte der Verkaufs- u. Lieferbedingungen nicht, die zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.

2. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

- 2.1. Die von uns genannten Liefertermine sind freibleibend. Durch die Angabe bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fix-Geschäft zustande. Liefertermine können erst nach vollständiger Auftragsklarheit und Naturmaßabgabe vergeben werden und zwar unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Lieferfrist.
- 2.2. Änderungen einer Bestellung werden von uns akzeptiert, sofern sie für uns durchführbar sind. Das Recht zur Anpassung von Liefertermin und Preis behalten wir uns vor.
- 2.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4. Sollte die von uns angegebene Lieferfrist um mehr als 14 Tage überschritten werden, so ist der Besteller nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14tägigen Nachfrist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich.
- 2.5. Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle von höherer Gewalt usw.) berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 2.6. **Der Besteller hat an der Lieferadresse eine geeignete Ablade- und Lagerfläche zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zu ebener Erde. Das Vertragen und Montieren wird, wenn nicht schriftlich bei uns bestellt und von uns bestätigt, nicht von uns durchgeführt.**
- 2.7. **Für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 16t LKW, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und**

für die sorgfältige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der Besteller zu sorgen. Bei Elementen über 150kg Gewicht hat der Besteller für geeignete Helfer beim Abladen zu sorgen.

- 2.8. **Der Besteller hat Sorge zu tragen, dass eine vertretungsbefugte Person die Lieferung übernimmt, ansonsten gilt die Lieferung mit der Abladung an der vereinbarten Lieferadresse als bewirkt und wird jeder Schadenersatz wegen Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden oder Beschädigung ausgeschlossen.**
- 2.9. **Der Besteller hat jede Lieferung sofort bei Übernahme auf Vollständigkeit der Packstücke und unbeschädigte Verpackung zu überprüfen da diesbezügliche Reklamationen im Nachhinein nicht anerkannt werden.**
- 2.10. Nimmt der Besteller die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen.

3. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Anlieferung unserer Produkte an der vereinbarten Lieferadresse.
- 3.2. **Der Besteller hat jede Lieferung innerhalb von 10 Tagen, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich, unter detaillierter Angabe aller Mängel, uns zu melden. Widrigenfalls haften wir für Mängel nur dann, wenn der Besteller beweist, dass der Mangel bei Lieferung vorhanden war und geht jeder zusätzliche Aufwand, insbesondere Montagekosten oder sonstige Mehrkosten, zu Lasten des Bestellers. Für Kaufleute gilt § 377 des Unternehmensgesetzbuches.**
- 3.3. Bei verdeckten Mängeln beginnt die 10-Tages-Frist mit dem ersten Auftreten, sofern die Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.
- 3.4. Wir können anstelle einer Preisminderung oder eines Vertragsrücktrittes die mangelhafte Ware nach unserer Wahl verbessern oder durch eine mangelfreie ersetzen. Die Verbesserung erfolgt nach unserer Wahl am Lieferort oder im Werk. Ist der Besteller ein Unternehmer, können wir anstelle der Verbesserung eine Preisminderung gewähren.
- 3.5. Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Schadenersatzansprüche aller Art können uns gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- 3.6. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Ware (Teilware) beschränkt.
- 3.7. **Zur Beurteilung von Mängeln werden weiters vereinbart:**
 - 3.7.1. Die "Richtlinie zur visuellen Beurteilung einer endbehandelten Oberfläche bei Holzfenstern" erarbeitet vom Technischen Beirat im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar.

- 3.7.2. Die "Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas" erarbeitet vom Technischen Beirat im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar.
- 3.7.3. Die "Gütevorschriften für Stückbeschichtung von Metall-Bauelementen für den Außenbereich mit Lacken und Kunststoffen" erstellt vom Gütezeichenausschuss des Österreichischen Forschungsinstitutes für Chemie und Technik, Wien.

4. ZAHLUNG

- 4.1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind binnen 8 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, außer es wurden gesonderte Zahlungsbedingungen zwischen Käufer und Berater vereinbart. Gesonderte Zahlungsbedingungen müssen am Kaufvertrag schriftlich festgehalten und von Kunden und Berater unterzeichnet werden.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt 8% Verzugszinsen zu berechnen. Überdies sind sämtliche Mahn- und Anwaltskosten zu ersetzen.
- 4.3. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen die er leistet, zuerst auf Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital verrechnet werden.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug oder Hervorkommen solcher Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers, die unsere Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung unser Eigentum, auch wenn sie bereits montiert sind.
- 5.2. In Falle der Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts ermächtigt uns der Besteller schon jetzt, ihm den Besitz unserer Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen und gewährt uns zu diesem Zweck jederzeitigen freien Zutritt zu unserer Ware.
- 5.3. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und uns von allfälligen exekutiven Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 5.4. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, veräußern. Dabei ist er verpflichtet, seinerseits Eigentumsvorbehalt mit dem Drittkäufer zu vereinbaren und tritt diesen schon jetzt an uns ab. Die durch den Weiterverkauf der Ware entstehende Forderung gegen Dritte werden vom Besteller schon jetzt mit allen Nebenabreden bis zur Höhe der uns zustehenden Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten zahlungshalber an uns abgetreten, wobei wir berechtigt sind, die Abtretung der Forderung offen zu legen.

6. PREISGARANTIE, STORNO

- 6.1. Wir gewähren Preisgarantie bei Auslieferung innerhalb 6 Monaten ab Bestelldatum. Bei späterer Lieferung werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preise verrechnet.
- 6.2. Bei Bestellung "auf Abruf" ist der gewünschte Liefertermin mindestens 4 Monate vorher bekannt zu geben. Wird die Ware nicht zur Lieferung innerhalb von 2 Jahren ab Bestelldatum fristgerecht abgerufen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Auftragssumme verrechnen.
- 6.3. Vertragsstornierungen (außer 6.2.) können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Wir sind berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, oder eine Stornogebühr von 30% zu verlangen, ohne dass wir einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen haben.
- 6.4. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 7.1. Erfüllungsort für beide Teile ist A-2165 Drasenhofen. Für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-2100 Korneuburg zuständig.
- 7.2. Bei Konsumenten sind wir berechtigt, wahlweise bei dem Gericht zu klagen in dessen Sprengel der Wohnsitz des Bestellers zum Zeitpunkt der Bestellung oder zum Zeitpunkt der Klagseinbringung liegt.
- 7.3. Anzuwenden ist österreichisches Recht. Belehrung über Rücktrittsrecht: Der Käufer kann innerhalb einer Woche nach Ausfolgung der Vertragsurkunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er Verbraucher ist und seine Vertragserklärung nicht in unseren Geschäftsräumen oder Messestand abgegeben hat.

WICHTIGE HINWEISE ZU UNSEREN PRODUKTEN

- Holz ist ein Naturprodukt. Daher sind leichte Farbunterschiede zu unseren Mustern, beim Zusammenbau einzelner Profile, bei Nachbestellungen, sowie leichte Unebenheiten des Holzes bedingt durch seine Struktur, unvermeidbar und kein Mangel, sondern Zeichen der Echtheit des Werkstoffes Holz. Auch bei Kunststoff und bei Aluminium können werkstoff- und herstellungsbedingt, leichte Farbschwankungen auftreten.
- Elemente aus Holz die ohne Endbeschichtung (Dickschichtlasur) bestellt werden, werden ohne Zwischenschliff geliefert. Eine geeignete Oberflächenbeschichtung ist unverzüglich vorzunehmen. Für Schäden aus nicht erfolgter oder mangelhafter Oberflächenbehandlung haften wir nicht.
- Bei Isolierglasfenstern kann es bedingt durch äußere Einflüsse zu Tauwasserbildung (z.B. an Rahmen, an beiden Seiten der Verglasung, an Beschlägen, etc.) kommen. Diese äußeren Einflüsse liegen nicht in unserem Bereich, daher stellt Tauwasserbildung keinen Mangel dar.
- Einbausprossen im Isolierglas können beweglich sein bzw. teilweise am Glas anliegen. Bei Erschütterungen der Glaseinheit kann es dadurch zu leichtem Klirren kommen ohne das dies einen Mangel darstellt.
- Isolierglas kann auch ohne sichtbare Einflüsse spontan brechen. Tritt dies innerhalb 6 Monaten nach Lieferung auf, wird dies von uns kostenlos behoben, wenn keine mechanische Einwirkung sichtbar ist. Nach dieser Zeit erfolgt eine Erledigung nur dann kostenlos, wenn unser Verschulden bewiesen ist.
- WICHTIG: BAUTEILE AUS HOLZ DÜRFEN NICHT EINER RAUMLUFTFEUCHTIGKEIT VON ÜBER 55% AUSGESETZT WERDEN! KONDENSWASSER AM GLASRAND IST EIN ZEICHEN ZU HOHER RAUMLUFTFEUCHTIGKEIT. Nichtbeachtung führt zu dauerhaften Schäden an Holzverbindungen, Glashalteleisten und Oberfläche!
- Beachten Sie die wichtigen Informationen des „JOSKO-Servicepass“ der zu jedem Auftrag übergeben wird. Er kann auch von JOSKO angefordert werden.

Die Nichtbeachtung dieser Informationen kann zu Schäden führen, für die nicht gehaftet wird.